

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

Mitteilungsblatt für alle Behörden des Kreises

Nr. 1 05.01.2026

Vorhaben von Infrastructure PropCo S.à r.l. & Co eGbR

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auf dem Gelände Sindlinger Weg 1 in Liederbach am Taunus (Gemarkung: Oberiederbach, Flur: 7, Flurstück: 24/3) ist die Errichtung von zwei Rechenzentren geplant. Bauherr des zugehörigen und hier gegenständlichen Umspannwerkes ist die Infrastructure PropCo S.à r.l. & Co eGbR, c/o Reed Smith LLP, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main.

Im Zuge der Errichtung des Umspannwerks ist eine temporäre Grundwasserhaltung geplant. Dabei sollen über etwa 181 Tagen insgesamt ca. 225.000 m³ Grundwasser entnommen werden. Das geförderte Wasser wird gereinigt in den Regenwasserkanal der Gemeinde geleitet.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Grundwasserentnahmen von über 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ sind unter Nr. 13.3.2 aufgeführt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet.

Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die für den geplanten Neubau eines Umspannwerks notwendige Grundwasserhaltung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Bauwerke, die Trinkwassergewinnung und auf das grundwasserabhängige Ökosystem zu erwarten.

Diese Feststellung beruht auf dem gutachterlichen Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG zum Technischen Erläuterungsbericht zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung vom 09. Oktober 2025 des Baugrundinstituts Franke-Meißner und Partner GmbH unter der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien.

- Auf dem Grundstück befinden sich die Tiefbrunnen 3 und 4, welche zukünftig als Trinkwasserbrunnen in Betrieb genommen werden sollen. Aufgrund der geologischen und hydraulischen Verhältnisse kann eine Beeinflussung dieser Brunnen durch die Maßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Das Baufeld liegt momentan in keinem Schutzgebiet.
- Es sind keine Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen bekannt.
- Im Rahmen der Bauausführung wird es planmäßig nicht zu Risiken für die menschliche Gesundheit, die über die normalen Emissionen von Baustellen hinausgehen, kommen.

- Das Risiko einer Verschleppung von Schadstoffen durch die Grundwasserentnahme würde im Zuge des Monitorings, der Beprobung der Umfeldmessstellen und des Förderwassers festgestellt.
- Aufgrund der guten Wasserdurchlässigkeit des quartären Grundwasseraquifers, wird der Grundwasserstand voraussichtlich kurz nach der Beendigung der Grundwasserhaltung den ursprünglichen Wasserstand wieder erreichen, so dass keine Beeinträchtigung verbleibt.
- Aus hydrogeologischer Sicht wird den Ergebnissen der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG auf Grundlage des Gutachtens des Baugrundinstituts Franke-Meißner und Partner GmbH vom 09. Oktober 2025 zugestimmt (Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 26. November 2025).

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Amtes für Bauen und Umwelt des Main-Taunus-Kreises nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständige anfechtbar.

Hofheim, 5. Januar 2026

Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
Amt für Bauen und Umwelt – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
0550-GW-5035.25 2100